

Stefan Spring

Die Förderung bei Seh- und Hörsehbehinderungen

Formen der Unterstützung und verpasste Chancen

Zusammenfassung

Ein nationaler Überblick über die spezialisierte Förderung und Unterstützung von Kindern mit Sehbehinderung oder Hörsehbehinderung zeigt, dass gute spezifische pädagogische Instrumente existieren. Es besteht in der Schweiz aber kaum administrativ-pädagogische Gewähr, dass alle betroffenen Kinder davon profitieren können. Man muss befürchten, dass zentrale Entwicklungschancen verloren gehen, wenn Sinnesbeeinträchtigungen nicht erkannt oder in der Förderung ungenügend beachtet werden. Ein neues Projekt wird die sinnesspezifische Förderung dieser Kinder wissenschaftlich untersuchen.

Résumé

Un état des lieux du soutien et de l'enseignement spécialisés apportés aux enfants handicapés de la vue et sourdaveugles démontre que nous disposons d'instruments pédagogiques spécifiques et de qualité. Toutefois, nous ne disposons pas de garanties administratives et pédagogiques que tous les enfants concernés puissent en profiter. Il est à craindre que des occasions de développement essentielles soient perdues parce que le handicap sensoriel n'est pas décelé ou qu'il n'est pas suffisamment pris en compte. Un nouveau projet scientifique va étudier l'aide spécialisée que reçoivent ces enfants.

Permalink: www.szh-csps.ch/z2019-05-07

Einleitung

Manche Kinder sind seit Geburt mit einer Sehbeeinträchtigung konfrontiert, bei anderen ist sie unfallbedingt oder entwickelt sich aufgrund einer Krankheit erst nach einigen Lebensjahren oder in der Jugendzeit. Bei einigen bleiben die visuellen Fähigkeiten stabil, bei anderen verschlechtern sie sich. Kinder können auch Schwankungen in ihren Wahrnehmungsmöglichkeiten erleben, verursacht durch ihre Entwicklung, durch belastende Ereignisse oder durch operative und therapeutische Eingriffe. Viele Kinder können die verminderte visuelle Wahrnehmung über das Hören, das Tasten oder dank ihrer kognitiven Fähigkeiten teilweise kompensieren und sich dadurch sehr gut entwickeln. Sie dabei zu unterstützen, ist die Aufgabe der spezialisierten Heilpäd-

agogischen Früherziehung und der Sehbehindertenpädagogik.

Bei einigen Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich das Hörvermögen eingeschränkt. Eine Kompensation der visuellen Wahrnehmung durch das Hören, respektive der auditiven Wahrnehmung durch das Sehen, ist dann unmöglich. Man spricht von Hörsehbehinderung oder auch Taubblindheit, eine spezifische und eigenständige Behinderungsform, die eine hochgradige Gefährdung der Partizipation am Leben und der Entwicklung des Kindes mit sich bringt. Eine auf Hörsehbehinderung spezialisierte Förderung, die sogenannte Taubblindenpädagogik, ist dann notwendig. Durch sie werden insbesondere der Kontakt mit der Welt und der Aufbau von Kommunikation und Interaktion spezifisch gefördert.

Andere Kinder und Jugendliche haben nebst der visuellen Einschränkung eine kognitive Beeinträchtigung. Vielen Kindern steht eine Verlangsamung oder Verminderung der sprachlichen Entwicklung im Weg. Nochmals andere Kinder und Jugendliche mit Sehbeeinträchtigungen leben und lernen mit ganz unterschiedlichen körperlichen und motorischen Einschränkungen. Bei manchen Kindern ist durch chronische oder unheilbare Krankheiten die Entwicklung gefährdet.

Die Beeinträchtigungen sind vielfältig und Kategorisierungsversuche führen ins Uferlose. Meist sind Letztere auch müssig, obschon es die administrativen Prozesse oft verlangen, von einer Erst- und Zweitbehinderung, von Haupt- und Folgeproblemen usw. zu sprechen. Schwierig und immer wieder kontrovers diskutiert werden die Versuche, solche Situationen mit komplexen Wortschöpfungen angemessen zu beschreiben. Seit einigen Jahren benutzt man im deutschen Sprachraum für die Förderung der Kinder mit Seh- und Mehrfachbehinderungen vielerorts die Bezeichnung «Sehen plus»¹ (Drawe, Fischer & Kiessling, 2013). Im Alltag der spezialisierten Sonderpädagogik bilden die Kinder mit solchen komplexen Ausgangslagen die am stärksten wahrgenommene Gruppe.

Dunkelziffer und Erhebung durch den SZBLIND

Die Informationen zum Aufkommen von Seh- und Hörsehbehinderungen im Kindes- und Jugendalter sind leider rar. Die Kinder, die mit einer Seh- oder Hörsehbeeinträchti-

gung leben, werden in der Schweiz nicht offiziell erfasst, weder auf Bundes- noch auf der für das Erziehungswesen zuständigen Kantonsebene. Dadurch sind die Anzahl der Betroffenen sowie deren Bedürfnisse unbekannt. Erschwerend kommt dazu, dass die Schulsysteme und die lokal genutzten Bezeichnungen in der föderalistischen Schweiz alles andere als vereinheitlicht sind und über die Jahre immer wieder die Bezeichnungen und Konzepte der Förderangebote ändern. Das von der Schweiz ratifizierte Übereinkommen der UNO über die Rechte der Menschen mit Behinderungen verlangt nicht nur, dass wir Vorkehrungen treffen, die den Bedürfnissen jedes Kindes gerecht werden (Art. 24), sondern auch, dass wir einen wissenschaftlichen und statistischen Überblick schaffen, der uns erlaubt, politische Weichenstellungen vorzunehmen (Art. 31).

Der *Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen* (SZBLIND) hat für die Jahre 2011 bis 2015 bei den in der Schweiz tätigen Sonderschulen und ambulanten Diensten zur Unterstützung von Kindern mit einer Seh- und Hörsehbehinderung die Schüler- und Fallzahlen zusammengetragen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz rund 1800 Kinder und Jugendliche durch Organisationen gefördert werden, die auf Seh- oder Hörsehbeeinträchtigung spezialisiert sind. Die detailliertere Auswertung von 1337 Fällen (= N) aus dem Schuljahr 2014/15 zeigt, dass etwa 450 spezifisch geförderte Kinder im Vorschulalter (26 %) und rund 1100 Kinder im Schulalter (65 %) sind. Die Fallzahlen aus den spezialisierten Stellen verdeutlichen auch, dass man den Kontakt zu den Jugendlichen nach dem Schulalter verliert. Bloss etwa 160 Jugendliche profitieren weiterhin von einer spezialisierten Unterstützung (9%), was weit weniger ist, als zu erwarten wäre.

¹ Mit dem Begriff soll auf die besonderen und komplexen Bedürfnisse von Kindern (und Erwachsenen) hingewiesen werden, die mit einer intellektuellen Beeinträchtigung und Lernschwierigkeiten leben und gleichzeitig eine Sehbeeinträchtigung haben.

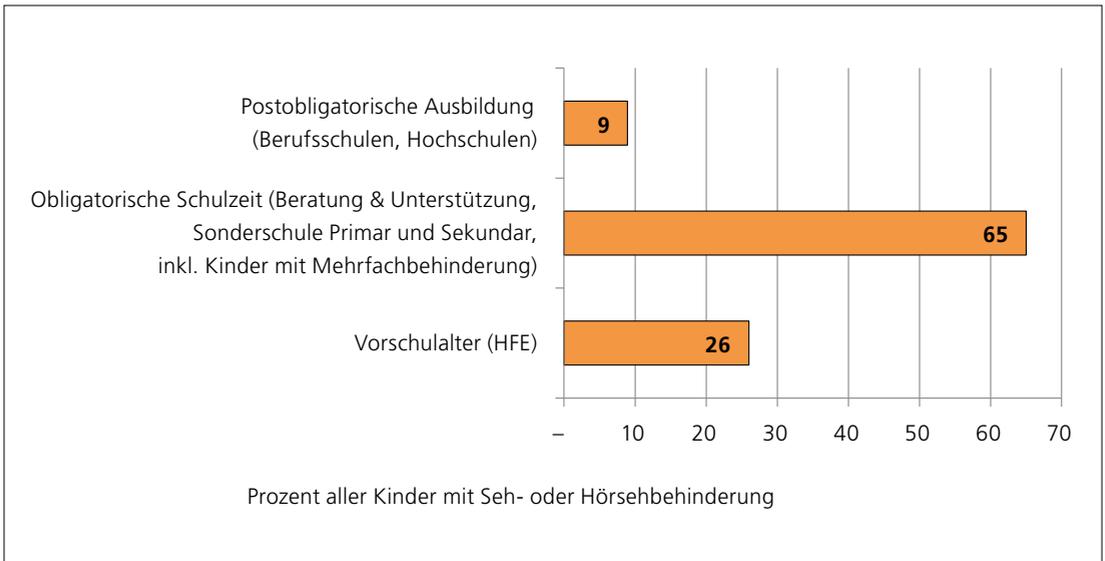


Abbildung 1: Kinder mit Seh- oder Hörsehbehinderungen in ihrer Laufbahn (N = 1337) (Spring, 2018)

Karin² durchlief den Kindergarten und die Primarschule ohne behinderungsspezifische heilpädagogische Unterstützung (HFE oder Beratung & Unterstützung). Sie ist intelligent und clever und hat glücklicherweise eine Mutter, die jeder Lehrperson erklärt hat, wie beispielsweise die Arbeitsblätter aussehen sollen, welches Licht ihrer Tochter beim Lesen hilft, wie sie am Sportunterricht teilnehmen kann, auf was geachtet werden muss, wenn sie ins Klassenlager geht, oder wie sie beim Spielen mitmachen könnte.

Kinder mit einer Sehbehinderung respektive mit einer Hörsehbehinderung oder mit Taubblindheit können grundsätzlich ab dem frühesten Kindesalter von einer meist ambulant organisierten, auf Sehbehinderung spezialisierten Heilpädagogischen Frühziehung (HFE) profitieren, welche für deren

Entwicklung sehr wichtig ist (frühzeitige sinnesspezifische Abklärungen und ganzheitliche heilpädagogische Förderung sowie Beratung und Begleitung der Eltern und weiterer Bezugspersonen). Im Schulalter können Kinder und Jugendliche, bei denen eine Sinnesbehinderung festgestellt und abgeklärt wurde, normalerweise die Regelschule an ihrem Wohnort, die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe, die Berufsschule oder auch die Hochschule in der Region besuchen (Modelle zur integrativen Schulung). Dies ist in gut zwei Dritteln (69%) der bekannten Fälle aus dem Schuljahr 2014/15 so gewesen (siehe Abb. 2, S. 52). Weitere 13 Prozent der Schulkinder besuchten eine auf Sehbehinderung spezialisierte Schule, die jedoch auch den Lehrplan der Volksschule befolgt.

Sonderschulungsmodelle mit individualisiertem Lehrplan und spezifische Berufsbildungsangebote (Attest- und PrA-Ausbildungen) treten in den Vordergrund, wenn neben der Sehbeeinträchtigung zusätzliche Lern-

² Name hier sowie bei den anderen Fallbeispielen geändert

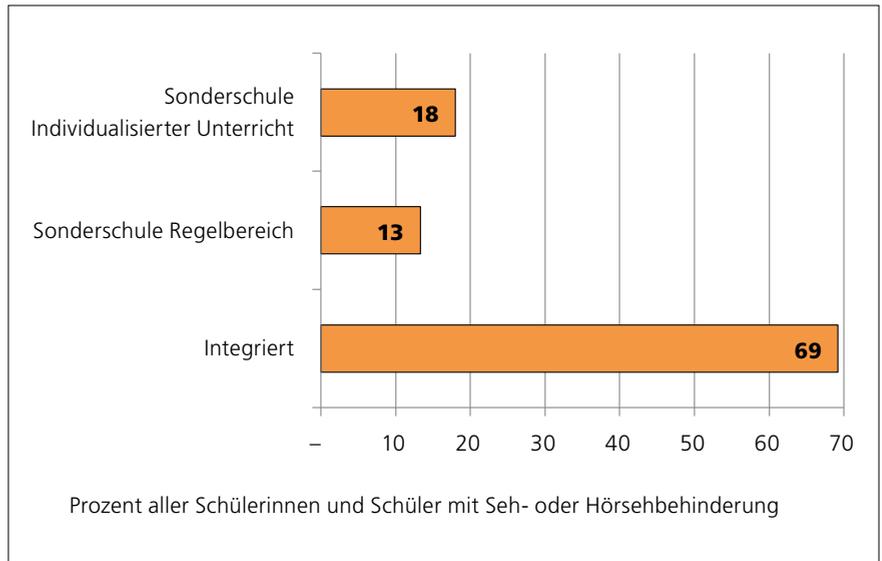


Abbildung 2: Gewählte Schulmodelle während der obligatorischen Schulzeit (N = 870) (Spring, 2018)

und Entwicklungserschwerisse bestehen. Bei 18 Prozent der Kinder liegt ein Förderbedarf vor, der im Regelschulsystem (noch) nicht genügend aufgefangen werden kann. Die Grenzen zwischen integrativer und separativer schulischer Laufbahn und deren Indikationen verändern sich zurzeit noch stetig.

Formen der Unterstützung

Unabhängig davon, in welchem Schul- oder Ausbildungsmodell Kinder oder junge Menschen ihre Laufbahn absolvieren, können sie, aber auch deren Lehrpersonen und Eltern, Unterstützung in (hör-)sehbehinderungsspezifischen Belangen in Anspruch nehmen. Dazu setzen staatliche oder private Einrichtungen ambulante Fachkräfte ein, die spezialisierte Beratung und Unterstützung anbieten. Oft werden in diesen Situationen zusätzlich Fachpersonen der sehbehindertenspezifischen Rehabilitation aus den Bereichen *Low Vision*, Orientierung und Mobilität, lebenspraktische Fähigkei-

ten, Informatik-Anwendungsunterstützung oder Rehabilitation bei Hörsehbehinderung hinzugezogen. Diese Unterstützungsleistungen stehen auch Kindern mit zusätzlichen Behinderungen zu. Sie werden aktiviert, wenn die spezifische Situation des Kindes erkannt wird, die nötigen Abklärungen getroffen und die Leistungen durch die Behörden bewilligt werden.

Die Eltern und Schulbehörden können in Betracht ziehen, ein Kind in einer der sieben auf Sehbehinderungen spezialisierten Sonderschulen unterrichten und fördern zu lassen.³ Diese Schulen orientieren sich in ihrem Unterricht am Lehrplan der Volksschule, können aber individualisierte Lernzielanpassungen vornehmen. Bei Kindern mit einer Lernbehinderung unterschiedlicher Ausprägung wird der Unterricht immer individuell angepasst.

³ Siehe dazu die Liste auf www.szb.ch/footer/serievice/kontakte [Zugriff am 07.03.2019].

Sehbehinderung oder Blindheit allein begründet keine Abweichung vom allgemeinen Lehrplan – auf keiner Schulstufe. Vielmehr erhalten die Kinder und Jugendlichen Unterricht in zusätzlichen, sehbehinderungsspezifischen Fertigkeiten. Es kann auch unter der Maxime der Inklusion durchaus sinnvoll sein, einen Teil der Schullaufbahn in der Schule am Wohnort und einen anderen Teil in einer auf Sehbehinderungen spezialisierten Sonderschule zu durchlaufen. Beide Systeme haben Vorteile und diese können kombiniert werden. Im Zentrum stehen das Wohl des Kindes und die bestmögliche (nicht bloss die angemessene) Förderung des Kindes. Geografische oder familiäre Überlegungen sind dabei selbstverständlich zu berücksichtigen. Vier Sonderschulen verfügen auch über ein Internat.⁴ Zusammenfassend und vereinfacht können folgende Unterstützungsmöglichkeiten festgehalten werden:

- Blinden-, sehbehinderungs- oder hörsehbehinderungsspezifische Heilpädagogische Früherziehung
- Integrative und separative Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Seh- oder Hörseherschädigungen
- Ambulante Beratung und Unterstützung für alle Schulmodelle (B & U) (integrativ und separativ)
- Internat-Angebote

Verpasste Chancen

Die oben dargestellten Unterstützungsmöglichkeiten sind sehr wertvoll. Damit die Kinder und Jugendlichen von ihnen profitieren können, muss die Sinnesbeeinträchtigung möglichst früh erkannt und abgeklärt werden.

Der SZBLIND führt als Dachorganisation eine sonderpädagogische Fachkommission. Diese beobachtet und diskutiert die Entwicklungen in diesem speziellen Fachbereich. Die Kommission vertritt die These, dass in der Schweiz ein Teil der Kinder mit einer (Hör-)Sehbeeinträchtigung ungenügende sonderpädagogische Förderung erhält.

Christoph lebt mit mehrfachen Beeinträchtigungen und wohnt unter der Woche in einem Heim für Kinder mit Mehrfachbehinderung. Dort geht er auch in die Sonderschule. Er war schon elf Jahre alt, als erstmals eine Abklärung seines Sehvermögens in Betracht gezogen wurde. Bis das Resultat einer augenmedizinischen Abklärung vorlag, vergingen nochmals zwei weitere Jahre. Inzwischen hat die Fachperson der spezialisierten B & U mit quartalsweise durchgeführten Arbeitssequenzen herausgefunden, wie man die visuellen Fertigkeiten von Christoph verstehen und weiter fördern kann. Das Sehen wird nicht mehr bloss als «auffällige Gegebenheit» gesehen, sondern als Chance zur Stimulation für das gezielte Lernen und als Stütze für die weitere Entwicklung von Christoph.

Die Förderung muss als «ungenügend» gelten, wenn sie die spezifischen Aspekte der (Hör-)Sehbehinderung nicht fachgerecht berücksichtigt und dies dazu führt, dass Lern- und Entwicklungschancen verpasst werden. Dem gegenüber vertritt der SZBLIND die Meinung, dass die Förderung bei Sinnesbeeinträchtigungen immer ein spezialisiertes heilpädagogisches Wissen erfordert, ein Wissen, das angesichts der relativ tiefen Fallzahlen bei nicht spezialisierten Heilpädagogischen Diensten, Son-

⁴ Lausanne, Baar, Zollikofen und Langnau am Albis

der- und Regelschulen höchstens zufälligerweise vorhanden ist.

Dafür kann es verschiedene Ursachen geben: Die Seh- respektive Hörproblematik wird nicht erkannt oder die Natur und das Ausmass der Beeinträchtigungen werden unterschätzt. Es werden keine spezialisierten Abklärungen veranlasst, keine spezialisierten Massnahmen angeordnet oder diese an nichtspezialisierte Stellen delegiert.

Es hilft nicht, zwischen Eltern, Ärztinnen und Ärzten, der Mütter- und Väterberatung, den Optikerinnen und Optikern, Lehrpersonen, heilpädagogischen oder schulpsychologischen Diensten Schuldige zu suchen. Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeiten von spezialisierter Förderung nicht allen bekannt sind, weder pädagogischen oder medizinischen Fachpersonen noch Behörden oder Eltern. Es kann gut sein, dass man sinnesspezifische Merkmale nicht bemerkt. Gerade bei leichteren, für die Entwicklung des Kindes aber nicht unerheblichen Beeinträchtigungen, ist es oft schwierig, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen. Dasselbe gilt bei Auffälligkeiten, die nicht das Scharfsehen und das Schielen, sondern das Gesichtsfeld, die Blendung oder die zerebrale Verarbeitung der Seh- oder Hörreize betreffen. Nach Unfällen im Kindesalter, bei komplexen Erkrankungen, intensiver Medikation oder operativen Eingriffen am Kopf können Beeinträchtigungen lange unentdeckt bleiben. Auch wenn die Eltern den Kontakt zu den Dienststellen scheuen oder die hohen Kosten für die Sonderbehandlung ihres Kindes befürchten, können solche Beeinträchtigungen bei den Kindern «unerkannt» bleiben. Bei Mehrfachbehinderungen können ausserdem Sinnesbeeinträchtigungen mit Folgen der kognitiven, körperlichen oder sozialen Entwicklung verwechselt werden.

Susanne besucht die vierte Klasse an ihrem Wohnort. Sie leidet seit ihrer Geburt an einer seltenen Erkrankung und hat deswegen immer wieder hohes Fieber. Noch vor dem Eintritt in den Kindergarten wurden infolge eines Eingriffes im Rachen, welcher vordergründig nichts mit dem Sehen zu tun hatten, beide Sehnerven beschädigt, was dazu führte, dass ihre Funktion langsam aber sicher immer schlechter wird. Ärzte und Eltern merkten es erst gar nicht und später gab es Schulzuweisungen und Streit. Die Zusammenarbeit wurde unmöglich, die Eltern zogen sich zurück. Sie informierten den Kindergarten über ein Jahr lang nicht über die Situation und Susanne kam in ihrer Entwicklung nicht mehr recht voran. Nach einem dritten Kindergartenjahr entkrampfte sich die Situation, die lokale Heilpädagogin zog einen spezialisierten B & U-Dienst bei. Susanne, ihre Eltern und die Lehrkräfte werden seither mit einer Stunde B & U pro Woche unterstützt. Susanne lernt fleissig, ist jedoch oft überfordert von der Komplexität des Unterrichtes oder der Geschwindigkeit bei Prüfungen. Aber sie schafft es dank einem System, das an ihre Entwicklung glaubt.

Wo Berufsgruppen Verantwortung für die Entwicklungschancen von Kindern tragen, sei es im medizinischen oder pädagogischen Sinne, und dort, wo Verantwortungsträger in Schulen, Wohnheimen und entwicklungspsychologischen Diensten Entscheide über spezialisierte Abklärungen und die daraus abgeleiteten Massnahmen zu treffen haben, muss mehr Beachtung für seltenere Formen von Beeinträchtigungen gefordert werden.



© SCHWEIZERISCHER ZENTRALVEREIN FÜR DAS BLINDENWESEN SZBLIND

Schlussfolgerungen

Auf eine allgemeine «Vermutung zu einer Dunkelziffer» zu verweisen, ist ein schwaches Argument. So hat eine auf Sehbehinderung spezialisierte Einrichtung festgestellt, dass seit vielen Jahren aus bestimmten Gemeinden im Kanton keine Kinder mit Sehbehinderung mehr gemeldet werden. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass es diese Kinder nicht gibt. Vielmehr glauben wir, dass das Erkennungssystem fehleranfällig ist. Der SZBLIND wird die Fördersituation von Kindern mit einer (Hör-)Sehbehinderung wissenschaftlich untersuchen lassen⁵. Dies ist not-

wendig, um zu gewährleisten, dass Kinder wie Karin, Christoph oder Susanne in Zukunft keine Entwicklungschancen mehr verpassen.

Hinweis: Dieser Artikel wurde in französischer Sprache in der Revue suisse de pédagogie spécialisée (2019, 1, 49–55) publiziert.

«Wenn anders sehen zur Herausforderung wird».

Unter diesem Titel sind erhältlich:

- Ratgeber: Probst, K. & Spring, S. (2008), Edition SZH/CSPS, www.szh.ch, Bestellnummer B267
- Sensibilisierungsfilme: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND (2013), www.szb.ch, Artikel 35.124
- Kontaktadressen für Unterstützung, nach Kanton: www.szb.ch/kontakte

⁵ weitere Informationen unter www.szb.ch/
Forschung

(Weiterführende) Literatur

- Adler, J. & Hättich, A. (2005). *Mehrfachbehindert sehgeschädigte Menschen in der Schweiz – Wer sind sie?* Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH im Auftrag des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen SZBLIND. St. Gallen.
- Baur, M. (2015). Taubblindheit und Hörsehbehinderung im Kindes- und Jugendalter: Ausschluss der Betroffenen von passenden Bildungsangeboten in der Schweiz? *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 9, 34–38.
- Drawe, W., Fischer E. & Kiessling C. (2013). *Sehen plus. Beratung und Unterstützung sehbehinderter und blinder Schüler mit weiterem Förderbedarf*. Würzburg: Edition Bentheim.
- Spring, S. (2018). *Lagebericht zur seh- und hörsehbehinderungsspezifischen Förderung im Vorschul- und Schulalter*. St. Gallen: SZBLIND. www.szb.ch/fileadmin/pdfs/forschung/2018.05.02_Seh-_und_hoersehbehinderungsspezifischen_Foerderung_im_Schulalter.pdf [Zugriff am 08.03.2019].
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK), vom 13. Dezember 2006, durch die Schweiz ratifiziert am 15. April 2014, in Kraft seit dem 15. Mai 2014, SR 0.109.

*Stefan Spring, lic. phil.
Verantwortlicher Forschung
Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Radgasse 3, 8005 Zürich
spring@szb.ch*

